



**Regelungen
zur Überlassung von Daten
im Rahmen einer Kartierung nach der Methodik der Hessischen
Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK)
unter Anwendung der HLBK-Erfassungssoftware
(HLBK-PlugIn für QGIS)**

§ 1

Überlassene Daten

- (1) Dem Anwender werden zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung im Rahmen der Durchführung der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung, näher konkretisiert in § 1 Abs. 2, durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) die nachfolgenden Daten überlassen:
- Flurstücke der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
 - Grunddatenerhebungen in FFH-Gebieten
 - Bodenhauptgruppen (BFD 50)
 - Geologische Übersichtskarte (GUEK 300)
 - Tektonik (GUEK 300)
 - Digitales Geländemodell (DGM 1m Bodenauflösung)
 - Fließgewässer (DLM 25)
 - Fließgewässertypen
 - Gewässerstrukturgüte 1998 (nicht WRRL-Gewässer)
 - Gewässerstrukturgüte 2012 (WRRL-Gewässer)
 - Gewässerkilometrierung
 - Biologische Gewässergüte
 - Biotope und Komplexe der Hessischen Biotopkartierung 1992-2006 (HB)
 - Ergebnisse der Luftbildinterpretation zu Streuobst, Alleen und Gehölzen
 - Kompensationsflächen aus dem Hessischen Naturschutz Register (NATUREG)
 - Ökokonto aus dem Hessischen Naturschutz Register (NATUREG)
 - Ackerwildkräuter (HALM)
 - Artendaten (Höh. Pflanzen/Moose/Flechten/Armleuchteralgen; ab 1990)
 - Abgrenzungen von FFH-Gebieten
 - Abgrenzungen von Naturschutzgebieten
 - Orthofotos (40 cm Auflösung)
 - Digitale Topographische Karte 1:10.000 (DTK10)
- (2) Die Daten werden als Web-Dienst über das zur Nutzung überlassene HLBK-Erfassungsprogramm zur Verfügung gestellt.

Die zur Freischaltung des Dienstes mitgeteilten Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) dürfen nur den mit der Erfassung betrauten Personen mitgeteilt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (3) Die Daten werden ausschließlich für folgenden Zweck überlassen:
Kartierarbeiten nach der Methodik der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK).

§ 2

Vergütung

Die Überlassung der Daten durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erfolgt unentgeltlich.

§ 3

Nutzungsbedingungen und Nutzungsrechte

- (1) Die Rechte an den nach § 1 zur Verfügung gestellten Daten verbleiben beim Auftraggeber oder dem jeweiligen Urheber. Das HLNUG räumt dem Auftragnehmer zum Zweck und für die Dauer der Durchführung dieser Vereinbarung ein einfaches (nicht ausschließliches), vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Daten ein, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist und soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Ein über die Dauer dieses Vertrages hinausgehendes oder anderen Zwecken dienendes Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Daten wird nicht eingeräumt.
- (2) Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:
Bedient sich der Auftragnehmer bei der Leistungserfüllung Erfüllungsgehilfen (Unterauftragnehmern), denen der Auftraggeber zugestimmt hat, so ist eine Weitergabe der unter § 1 genannten Daten zulässig. Die Erfüllungsgehilfen müssen auf die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet werden und unterliegen der Haftung nach § 4 ebenso wie der Auftragnehmer selbst. Die Erfüllungsgehilfen haben dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, dass auch sie sich verpflichten, die Festlegungen dieser Bedingungen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Vereinbarungen auf Anfrage dem Auftraggeber vorzulegen.
- (3) Das in Absatz 1 eingeräumte Nutzungsrecht wird zeitlich befristet eingeräumt. Das Nutzungsrecht beginnt mit Überlassung der Daten zu dem Zweck, auf den sich das Nutzungsrecht bezieht und endet mit Erfüllung dieses Verwendungszweckes.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablauf des Nutzungsrechts die nach diesen Bedingungen überlassenen Daten vollumfänglich zu löschen.
- (5) Soweit personenbezogene Daten zur rechtmäßigen Erfüllung des Verwendungszweckes bereitgestellt werden, sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Haftung / Gewährleistung

- (1) Das HLNUG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Daten sowie für die Eignung zu dem in § 1 bestimmten Verwendungszweck. Eine Haftung für Schäden aller Art aus der Überlassung und Weiterverarbeitung der überlassenen Daten ist ausgeschlossen. Ferner haftet der Auftraggeber nicht für aus diesen Daten entwickelte Produkte.
- (2) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem HLNUG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für von ihm durch unsachgemäße oder unzulässige Verwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Hinsichtlich der in diesen Bestimmungen übernommenen Hauptpflichten haftet der Auftragnehmer auch für einfache Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Überlassung falscher oder beschädigter Daten können unentgeltlich korrigierte Daten beim HLNUG angefordert werden, sofern die Verantwortlichkeit hierfür beim HLNUG lag. Die Regelungen des Abs. 1 u. 2 bleiben unberührt.